

Begründung:

In der Ausarbeitung „Kommunale Politikfinanzierung“ des Bundes der Steuerzahler vom 24.06.2002 ist auf Seite 9 angemerkt:

“Werden mehrere Funktionen (Ratsvorsitzender, Beigeordneter, Bürgermeister oder Fraktionsvorsitzender) gleichzeitig wahrgenommen, wird nur eine – meist die höhere - Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Entschädigung für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung („Kommunalparlament“) müssen aufeinander angerechnet werden. So fordert es der entsprechende Erlass des Innenministeriums. Die Kumulation der Entschädigungssätze ist deshalb nicht möglich, auch wenn hin und wieder argumentiert wird, dass der jeweilige erhöhte Aufwand in der Regel funktionspezifisch sei und daher für jede Funktion gesondert anfalle.“

Der Erlass vom 27.07.1973 bildet auch heute noch die Grundlage für die Aufsichtsbehörden bei der Auslegung des Begriffs „angemessene Aufwandsentschädigung“ in § 39 Abs. 6 und 7 NGO und stellt deshalb eine Richtschnur für die Gemeinden dar. Aufgrund der Entscheidung eines Verwaltungsgerichts sind die Aufsichtsbehörden seit längerem von dieser Regelung abgerückt und gehen davon aus, dass bei Wahrnehmung mehrerer der in § 39 Abs. 7 NGO genannten Funktionen eine der dann zulässigen zusätzlichen Entschädigungen *entsprechend dem zusätzlichen Aufwand* angemessen erhöht werden kann, so dass sich im *äußersten* Fall ein Betrag in Höhe der Summe aller im jeweiligen Fall zulässigen Aufwandsentschädigungen ergeben kann.

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden sieht eine Anrechnung bei der Wahrnehmung von mehreren der in § 39 Abs. 7 genannten Funktionen bislang nicht vor. Eine durchgeführte Befragung von 14 vergleichbaren Städten hat ergeben, dass bei allen Städten ein Passus in der Entschädigungssatzung enthalten ist, der eine Anrechnung bei der Wahrnehmung von mehreren Funktionen vorsieht (Zusammenfassung des Ergebnisses siehe Anlage 2).

Da es aufgrund der fehlenden Bestimmung in der Entschädigungssatzung der Stadt Emden zu Rechtsunsicherheiten gekommen ist, soll eine diesbezügliche Satzungsbestimmung getroffen werden.

Der Vorschlag der Verwaltung, beim Zusammentreffen mehrerer der in § 39 Abs. 7 NGO genannten Funktionen, die Aufwandsentschädigungen vollständig aufeinander anzurechnen, ist auf das Ergebnis der Umfrage zurückzuführen, da bei den befragten Kommunen grundsätzlich so verfahren wird.